



## **PAMOJA RHOTIA**

### **Satzung des Vereins „PAMOJA RHOTIA TANZANIA e.V.“**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- Abs. (1) Der Verein trägt den Namen PAMOJA RHOTIA TANZANIA e.V.
- Abs. (2) Der Sitz des Vereins ist in 72336 Balingen
- Abs. (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“
- Abs. (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die ideelle und finanzielle Förderung von Projekten in Tansania. Maßgeblich für die Förderung und Unterstützung ist das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe, d.h. jede Maßnahme soll die Menschen dazu befähigen, sich selbst zu helfen bzw. sich selbst Hilfe zu organisieren um ein würdiges und selbstbestimmtes Leben zu führen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beschaffung/Übernahme von Land und Grundstücken für die Einrichtung gemeinnütziger mildtätiger Einrichtungen
- Beschaffung von Fahrzeugen, Hilfsmittel und Einrichtungen, die für die Logistik und Führung des Projekts erforderlich sind
- den Aufbau und der Förderung infrastruktureller Einrichtungen

- den Aufbau einer Gemüse- und Obstfarm, Nutztierhaltung, mit Farmhaus, Lager, Verkaufsraum, Stallungen, Unterkünfte für Mitarbeiter, Küche, Gästehaus
- Installation einer Solaranlage zur autonomen Stromversorgung bzw.
- der Anbindung an das örtliche Stromnetz
- Nachhaltiger Anbau von schnell wachsenden, trocken-resistenten Bäumen und Bambus
- Einrichtung von Lehrgärten für den nachhaltigen Gemüse- und Obstanbau für die Bevölkerung
- Errichtung von Obstplantagen (z.B. Apfelplantage) für eine gesunde, vitaminreiche Ergänzung zur Nahrungsmittelversorgung
- Maßnahmen zur Versorgung der Menschen mit Wasser (Legen von Wasserleitungen zur Anbindung an die örtliche Wasserversorgung, Bohrungen für Grundwasser, Bau von Pumpstationen, etc.)
- Installation von Drip Water Irrigation System (Bewässerungsanlagen)
- Maßnahmen zum Auffangen und Gebrauch von Regenwasser (Dachrinnen, Wassertonnen, Zisternen, etc.)
- Unterstützung und Förderung medizinischer Einrichtungen (Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Medizinausgabe, etc.)
- die finanzielle Unterstützung, so dass Kindern und jungen Erwachsenen ermöglicht wird die Schule zu besuchen (Kinderpatenschaften)
- die finanzielle Unterstützung von verarmten Familien, um deren Überleben und ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten (Familienpatenschaften)
- Kooperationen mit nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen (NGO – Non-governmental Organisation) und Nicht-gewinnorientierten Organisationen (NPO - Non-Profit-Organisation)
- jede geeignete Maßnahme, die den Vereinszweck erfüllt, damit die gesamte Bevölkerung ein menschenwürdiges Leben führen kann

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- Abs. (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Abs. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Abs. (3) Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- Abs. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- Abs. (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützen.
- Abs. (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- ordentliche Mitglieder
  - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.
- Abs. (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- Abs. (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Abs. (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- Abs. (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb von einer Frist 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Abs. (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Abs. (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen

Abs. (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Abs. (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per eMail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. eMail-Adresse gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per eMail mit einer Frist von 4 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

Abs. (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- Alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Abs. (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Abs. (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

## § 8 Der Vorstand

Abs. (1) Der Vorstand besteht aus (3) Mitgliedern.

- dem 1. Vorsitzenden (Sprecher des Vorstandes)
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter und Schriftführer)
- dem 3. Vorsitzenden (Schatzmeister/Kassenwart)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

Abs. (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Abs. (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Strategische Entwicklung des Vereins
- Mitgliedergewinnung und -pflege
- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzen
- Beschaffung von Fördermittel

Abs. (4) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, schriftlich oder per eMail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Abs. (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Abs. (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, online, per eMail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen wie solche von regulären Sitzungen.

Abs. (7) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder mit ihrem Privatvermögen wird ausgeschlossen.

## **§ 9 Haftungsbeschränkungen**

- Abs. (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- Abs. (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz (1) Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- Abs. (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsmäßigen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- Abs. (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 12 Datenschutz**

- Abs. (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail- Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Abs. (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

### § 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Abs. (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Abs. (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Studiosus Foundation e.V.  
Riesstraße 25  
D-80992 München  
Telefon +49 (0) 89 / 500 60 602  
Telefax +49 (0) 89 / 500 60 100  
eMail: [info@studiosus-foundation.org](mailto:info@studiosus-foundation.org)

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Balingen, 22.05.2020	Karlheinz Haigis	.....
	Doris Haigis	.....
	Brigitte Würth	.....
	Frank Üregi	.....
	Viola Üregi	.....
	Johannes Hering	.....
	Heiko Friederich	.....